

Frenz [Hrsg.]

# Atomrecht

## Atomgesetz und Ausstiegsgesetze

AtG | EntsorgFondsG | EntsorgÜbG  
NachhG | StandAG | TransparenzG

2. Auflage



Nomos

# NOMOSKOMMENTAR

Prof. Dr. Walter Frenz [Hrsg.]

# Atomrecht

## Atomgesetz und Ausstiegsgesetze

AtG | EntsorgFondsG | EntsorgÜbG  
NachhG | StandAG | TransparenzG

## 2. Auflage

**Judith Bongartz**, Rechtsanwältin, Essen | **Dr. Olaf Däuper**, Rechtsanwalt, Berlin | **Dr. Alexander Dietzel**, Rechtsanwalt, Berlin | **Gregor Franßen**, EMLE (Madrid), Rechtsanwalt, Essen | **Prof. Dr. Walter Frenz**, RWTH Aachen University | **Prof. Dr. Daniel Graewe**, LL.M., HSBA Hamburg School of Business Administration, Hamburg | **Dr. Michéle John**, Rechtsanwältin, Hamburg | **Prof. Dr. Tobias Leidinger**, Rechtsanwalt, Düsseldorf | **Dr.-Ing. Heinz Roland Neumann**, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover | **Dr. Christian Raetzke**, Rechtsanwalt, Leipzig | **Prof. Dr. Gerhard Roller**, Technische Hochschule Bingen, Bingen am Rhein | **Dr. Marc Ruttloff**, Rechtsanwalt, Berlin/Stuttgart | **Dr. Tobias Thienel**, LL.M. (Edinburgh), Rechtsanwalt, Kiel | **Dr. Laurence Westen**, Rechtsanwalt, Düsseldorf | **Dr. Ulrich Wollenteit**, Rechtsanwalt, Hamburg



**Nomos**

**Zitiervorschlag:** NK-AtomR/Bearbeiter AtG § ... Rn. ...

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0339-6

2. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

Das Atomrecht hat sich tiefgreifend von einem Recht zur Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu einem Ausstiegsrecht gewandelt. Der Atomausstieg wurde in Deutschland am 15.4.2023 vollzogen. Kann dieser wieder rückgängig gemacht werden – etwa bei einer anderweitigen Gefährdung der Energieversorgungssicherheit?

Das BVerfG hat diesen Wandel in seinem Urteil vom 6.12.2016 verfassungsrechtlich gebilligt, allerdings unter notwendiger Wahrung des Eigentumsgrundrechts, des Gleichbehandlungsgebots und des Vertrauensschutzes. Dagegen verstößt zwar nicht der wieder vorgezogene Atomausstieg, wohl aber die Entwertung vertrauensgeschützter Reststrommengen und Investitionsaufwendungen. Daher war der Gesetzgeber in einzelnen Punkten zu einer Anpassung verpflichtet, die aber erst im zweiten Anlauf gelang. In der 1. Auflage dieses Kommentars wurde bereits auf die unzureichende Entschädigungsregelung hingewiesen.

Der Atomausstieg als solcher wurde für verfassungskonform befunden und bereits mit weiteren Gesetzen „in Marsch“ gesetzt. Die aus vier Gesetzen bestehende Normierung (EntsorgFondsG, EntsorgÜbG, TransparenzG, NachhG, alle verabschiedet durch das Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung), ist in Kraft getreten. Diese Vorschriften werden ebenfalls ausführlich kommentiert.

Für die Endlagerung radioaktiver Abfälle wurde das Standortauswahlverfahren mit seinem langwierigen Prozess in Gang gesetzt. Daher wird auch das Standortauswahlgesetz näher erläutert. Allerdings wird eine Festlegung des Endlagerstandortes erst bis 2031 angestrebt (§ 1 Abs. 5 S. 2 StandAG). Dann ist das Endlager noch nicht errichtet oder auch nur genehmigt, was sich wiederum nach dem Atomgesetz richtet (s. § 20 Abs. 3 StandAG iVm § 9b AtG). Bis dahin bleiben nur Zwischenlagerungen. Daher ist das Atomgesetz weiterhin aktuell. Das gilt auch im Hinblick auf die Stilllegung wie die Haftung.

Dieser Kommentar erläutert daher das Atomgesetz zusammen mit den zahlreich hinzugekommenen Nebengesetzen zum Atomausstieg. Es erfolgten bereits diverse Änderungen, so in §§ 7e f., 41 ff. AtG. Damit entsteht ein Gesamtbild des mittlerweile beendeten Betriebs der Kernkraftwerke bis hin zu ihrem Abbau und der atomaren Nachsorge, abgeschlossen durch die Endlagerung. Einbezogen wird auch das Europarecht – etwa zur Frage, inwieweit in Grenznähe für nicht sicher befundene Kernkraftwerke in anderen EU-Staaten überprüft oder gar stillgelegt werden können. Ist das EU-Atomrecht im Stadium des reinen Förderungsrechts für die atomare Nutzung verhaftet geblieben – oder ergibt sich auch hier eine andere Ausrichtung vor dem Hintergrund des Gesundheits- und Umweltschutzes?

Das Atomrecht wird Wissenschaft und Praxis noch lange beschäftigen. Der Atomausstieg wird sich noch lange hinziehen; allein der Rückbau der Kraftwerke wird Jahrzehnte dauern. Umso bedeutsamer ist ein Kommentar, der diesen Prozess begleitet. Ich danke daher allen Autorinnen und Autoren sehr herzlich für ihren verdienstvollen Einsatz, die zu kommentierenden Abschnitte zu überarbeiten und die sich aktuell stellenden praktischen Fragen zu beantworten, und zwar bis Ende Mai 2023. Dies ist zugleich der Bearbeitungsstand des Kommentars.

Dem Nomos-Verlag und dabei besonders Dr. Peter Schmidt danke ich sehr herzlich für die hervorragende Betreuung. Den Anstoß zu diesem Werk gab ein Gespräch mit dem Verlagsgeschäftsführer Dr. Alfred Hoffmann. Wir tauschten uns beim Deutschen Anwaltstag in Berlin im Juni 2016 darüber aus, dass wir beide die Idee für einen Kommentar zum Atomausstieg hatten, und fanden sogleich mit dem Projekt zusammen. Der Atomausstieg zum 15.4.2023 ergab nun eine Neuauflage.

Trotz eines hochkarätigen Expertenteams, das für diesen Kommentar aus ganz unterschiedlichen Richtungen zusammenfand, werden Unzulänglichkeiten geblieben sein. Ich bitte um Hinweise an: [frenz@bur.rwth-aachen.de](mailto:frenz@bur.rwth-aachen.de).

Aachen, den 20.9.2023

*Walter Frenz*

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
Bearbeiterverzeichnis .....	15
Abkürzungsverzeichnis .....	17
Literaturverzeichnis .....	29

## Grundlagen

A. Europäisches Atomausstiegsrecht .....	31
B. Grenzüberschreitendes Vorgehen gegen KKW .....	35
C. Eigentumsgrundrecht und Atomausstieg .....	52
D. Die 19. AtG-Novelle, Laufzeitverlängerung und künftige Nutzung der Kernenergie .....	60
E. Kernkraftende und Energieversorgungssicherheit .....	71
F. Das Bundesland Niedersachsen – Ein Schwerpunkt der nuklearen Entsorgung in Deutschland .....	79

## Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG)

### Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmung des Gesetzes .....	91
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	98
§ 2a Umweltverträglichkeitsprüfung .....	103
§ 2b Elektronische Kommunikation .....	107
§ 2c Nationales Entsorgungsprogramm .....	109
§ 2d Grundsätze der nuklearen Entsorgung .....	136

### Zweiter Abschnitt Überwachungsvorschriften

§ 3 Einfuhr und Ausfuhr .....	140
§ 4 Beförderung von Kernbrennstoffen .....	147
§ 4a Deckungsvorsorge bei grenzüberschreitender Beförderung .....	153
§ 4b Beförderung von Kernmaterialien in besonderen Fällen .....	156
§ 5 Berechtigung zum Besitz von Kernbrennstoffen; staatliche Verwahrung .....	157
§ 6 Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen .....	159
§ 7 Genehmigung von Anlagen .....	176
§ 7a Vorbescheid .....	235
§ 7b Einwendungen Dritter bei Teilgenehmigung und Vorbescheid .....	236
§ 7c Pflichten des Genehmigungsinhabers .....	239
§ 7d Weitere Vorsorge gegen Risiken .....	243
§ 7e Finanzieller Ausgleich .....	247
§ 7f Zahlung an den Bund .....	254
§ 7g Ermächtigung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages .....	254
§ 8 Verhältnis zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen .....	257

## Inhaltsverzeichnis

---

§ 9	Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen .....	259
§ 9a	Verwertung radioaktiver Reststoffe und Beseitigung radioaktiver Abfälle .....	262
§ 9b	Zulassungsverfahren .....	271
§ 9c	Landessammelstellen .....	282
§ 9d	Enteignung .....	284
§ 9e	Gegenstand und Zulässigkeit der Enteignung; Entschädigung .....	285
§ 9f	Vorarbeiten an Grundstücken .....	288
§ 9g	Veränderungssperre .....	290
§ 9h	Pflichten des Zulassungsinhabers .....	295
§ 9i	Bestandsaufnahme und Schätzung .....	297
§ 10	[Ermächtigung zur Zulassung von Ausnahmen] .....	299
§ 10a	Erstreckung auf strahlenschutzrechtliche Genehmigungen; Ausnahmen vom Erfordernis der Genehmigung .....	300
§ 11	Ermächtigungsvorschriften (Genehmigung, Anzeige, allgemeine Zulassung) .....	301
§ 12	Ermächtigungsvorschriften (Schutzmaßnahmen) .....	303
§ 12a	Ermächtigungsvorschrift (Entscheidung des Direktionsausschusses) .....	304
§ 12b	Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen zum Schutz gegen Entwendung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe .....	305
§ 13	Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen .....	308
§ 14	Haftpflichtversicherung und sonstige Deckungsvorsorge .....	320
§ 15	Rangfolge der Befriedigung aus der Deckungsvorsorge .....	322
§ 16	(weggefallen) .....	323
§ 17	Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen, Widerruf, Bezeichnung als Inhaber einer Kernanlage .....	323
§ 18	Entschädigung .....	335
§ 19	Staatliche Aufsicht .....	342
Anhang § 19	Haftungsrechtliche Konsequenzen .....	355
§ 19a	Überprüfung, Bewertung und kontinuierliche Verbesserung kerntechnischer Anlagen .....	366
§ 20	Sachverständige .....	370
§ 21	Kosten .....	375
§ 21a	Kosten (Gebühren und Auslagen) oder Entgelte für die Benutzung von Anlagen nach § 9a Abs. 3 .....	380
§ 21b	Beiträge .....	383
§ 21c	Öffentlich-rechtlicher Vertrag .....	386

### Dritter Abschnitt Verwaltungsbehörden

§ 22	Zuständigkeit für grenzüberschreitende Verbringungen und deren Überwachung .....	388
§ 23	Ausstattung der zuständigen Behörden .....	389
§ 23a	Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes .....	390
§ 23b	Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes .....	390
§ 23c	(aufgehoben) .....	390
§ 23d	Zuständigkeit des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung .....	390
§ 24	Zuständigkeit der Landesbehörden .....	391
§ 24a	Information der Öffentlichkeit; Informationsübermittlung .....	393
§ 24b	Selbstbewertung und internationale Prüfung .....	394

**Vierter Abschnitt  
Haftungsvorschriften**

Vorbemerkung zu §§ 25 ff. ....	395
§ 25 Haftung für Kernanlagen .....	404
§ 25a Haftung für Reaktorschiffe .....	437
§ 26 Haftung in anderen Fällen .....	438
§ 27 Mitwirkendes Verschulden des Verletzten .....	443
§ 28 Umfang des Schadensersatzes bei Tötung .....	444
§ 29 Umfang des Schadensersatzes bei Körperverletzung .....	445
§ 30 Geldrente .....	445
§ 31 Haftungshöchstgrenzen .....	445
§ 32 Verjährung .....	451
§ 33 Mehrere Verursacher .....	452
§ 34 Freistellungsverpflichtung .....	453
§ 35 Verteilungsverfahren .....	456
§ 36 (aufgehoben) .....	457
§ 37 Rückgriff bei der Freistellung .....	457
§ 38 Ausgleich durch den Bund .....	458
§ 39 Ausnahmen von den Leistungen des Bundes .....	461
§ 40 Klagen gegen den Inhaber einer Kernanlage, die in einem anderen Vertragsstaat gelegen ist .....	461
§ 40a Gerichtsstand für Schadensersatzklagen gegen den Inhaber einer Kernanlage .....	463
§ 40b Gerichtsstand bei Klagen auf Freistellung nach § 34 .....	464
§ 40c Staatenklagerecht .....	464

**Fünfter Abschnitt  
Sicherung**

§ 41 Integriertes Sicherungs- und Schutzkonzept .....	465
§ 42 Schutzziele .....	470
§ 43 Umfang des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstiger Einwirkungen Dritter .....	472
§ 44 Funktionsvorbehalt .....	475
§ 44b Meldewesen für die Sicherheit in der Informationstechnik .....	486

**Sechster Abschnitt  
Bußgeldvorschriften**

§ 45 (weggefallen) .....	488
§ 46 Ordnungswidrigkeiten .....	488
§§ 47 und 48 (weggefallen) .....	490
§ 49 Einziehung .....	490
§§ 50 bis 52 (weggefallen) .....	491

**Siebter Abschnitt  
Schlußvorschriften**

§ 53 Erfassung von Schäden aus ungeklärter Ursache .....	491
§ 54 Erlaß von Rechtsverordnungen .....	492
§ 55 (Aufhebung von Rechtsvorschriften) .....	492
§ 56 (aufgehoben) .....	492
§ 57 Abgrenzungen .....	493
§ 57a Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands .....	493

## Inhaltsverzeichnis

---

§ 57b	Betrieb und Stilllegung der Schachanlage Asse II .....	495
§ 58	Übergangsvorschriften .....	500
§ 58a	(aufgehoben) .....	501
§ 59	(Inkrafttreten) .....	501
Anlagen 1, 2	.....	501
Anlage 3	Elektrizitätsmengen nach § 7 Abs. 1a .....	502
Anlage 4	Sicherheitsüberprüfung nach § 19a Abs. 1 .....	503

## Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz – StandAG)

Einführung .....	505
------------------	-----

### Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1	Zweck des Gesetzes .....	511
§ 2	Begriffsbestimmungen .....	521
§ 3	Vorhabenträger .....	526
§ 4	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung .....	531

### Teil 2 Beteiligungsverfahren

§ 5	Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung .....	534
§ 6	Informationsplattform .....	538
§ 7	Stellungnahmeverfahren; Erörterungstermine .....	541
§ 8	Nationales Begleitgremium .....	546
§ 9	Fachkonferenz Teilgebiete .....	555
§ 10	Regionalkonferenzen .....	560
§ 11	Fachkonferenz Rat der Regionen .....	568

### Teil 3 Standortauswahlverfahren

§ 12	Erkundung; Verhältnis zur Raumordnung .....	569
§ 13	Ermittlung von Teilgebieten .....	576
§ 14	Ermittlung von Standortregionen für übertägige Erkundung .....	582
§ 15	Entscheidung über übertägige Erkundung und Erkundungsprogramme .....	586
§ 16	Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung .....	590
§ 17	Entscheidung über untertägige Erkundung und Erkundungsprogramme .....	594
§ 18	Untertägige Erkundung .....	606
§ 19	Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag .....	608
§ 20	Standortentscheidung .....	617
§ 21	Sicherungsvorschriften .....	622
§ 22	Ausschlusskriterien .....	633
§ 23	Mindestanforderungen .....	637
§ 24	Geowissenschaftliche Abwägungskriterien .....	643



---

Anlage 1	Kriterium zur Bewertung des Transportes radioaktiver Stoffe durch Grundwasserbewegungen im einschlusswirksamen Gebirgsbereich .....	643
Anlage 2	Kriterium zur Bewertung der Konfiguration der Gesteinskörper .....	644
Anlage 3	Kriterium zur Bewertung der räumlichen Charakterisierbarkeit .....	645
Anlage 4	Kriterium zur Bewertung der langfristigen Stabilität der günstigen Verhältnisse .....	646
Anlage 5	Kriterium zur Bewertung der günstigen gebirgsmechanischen Eigenschaften .....	646
Anlage 6	Kriterium zur Bewertung der Neigung zur Bildung von Fluidwegsamkeiten .....	647
Anlage 7	Kriterium zur Bewertung der Gasbildung .....	648
Anlage 8	Kriterium zur Bewertung der Temperaturverträglichkeit .....	648
Anlage 9	Kriterium zur Bewertung des Rückhaltevermögens im einschlusswirksamen Gebirgsbereich .....	649
Anlage 10	Kriterium zur Bewertung der hydrochemischen Verhältnisse .....	649
Anlage 11	Kriterium zur Bewertung des Schutzes des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch das Deckgebirge .....	649
§ 25	Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien .....	656
Anlage 12	Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien .....	657
§ 26	Sicherheitsanforderungen .....	660
§ 27	Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen .....	675
<b>Teil 4</b>		
<b>Kosten</b>		
§ 28	Umlage .....	683
§ 29	Umlagepflichtige und Umlagebetrag .....	687
§ 30	Jahresrechnung für die Umsetzung der Standortsuche und Ermittlung der umlagefähigen Kosten .....	689
§ 31	Ermittlung des Umlagebetrages .....	689
§ 32	Umlageforderung, Festsetzung und Fälligkeit .....	689
§ 33	Umlagevorauszahlungen .....	690
§ 34	Differenz zwischen Umlagebetrag und Vorauszahlung .....	690
§ 35	Säumniszuschlag .....	690
§ 35a	Abschließende Berechnung .....	690
<b>Teil 5</b>		
<b>Schlussvorschriften</b>		
§ 36	Salzstock Gorleben .....	693
<b>Teil 6</b>		
<b>Übergangsvorschriften</b>		
§ 37	Übergangsvorschriften .....	698
<b>Teil 7</b>		
<b>Ermächtigungsvorschrift</b>		
§ 38	Dokumentation, Verordnungsermächtigung .....	699

## **Gesetz zur Errichtung eines Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (Entsorgungsfondsgesetz – EntsorgFondsG)**

Vorbemerkung .....	702
§ 1 Errichtung, Zweck und Sitz .....	705
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	710
§ 3 Aufgaben und Organisation des Fonds .....	712
§ 4 Kuratorium .....	713
§ 5 Vorstand .....	714
§ 6 Satzung .....	715
§ 7 Fondsvermögen .....	715
§ 8 Vorzeitige Ratenzahlung, Nachschusspflicht .....	718
§ 9 Anlage der Mittel .....	721
§ 10 Verwendung der Mittel .....	722
§ 11 Grundsätze der Wirtschaftsführung, Finanz- und Wirtschaftsplanung .....	723
§ 11a Ausführung und Änderung des Wirtschaftsplans .....	726
§ 11b Veränderungen von Verträgen und Ansprüchen, Vergleiche .....	727
§ 11c Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen zu Anlagezwecken .....	728
§ 12 Buchführung, Rechnungslegung und Abschlussprüfung .....	729
§ 12a Entlastung des Vorstands; sonstige Pflichten .....	730
§ 13 Aufsicht .....	731
§ 14 Auflösung .....	731
§ 15 Verordnungsermächtigungen .....	731
Anhang 1 Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 .....	732
Anhang 2 Einzahlungsbeträge gemäß § 7 .....	733
Anhang 3 Beihilferechtliche Bewertung .....	733

## **Gesetz zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken (Entsorgungsübergangsgesetz – EntsÜG)**

§ 1 Übergang der Finanzierungspflicht für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle .....	739
§ 2 Übergang der Handlungspflicht für die Entsorgung radioaktiver Abfälle .....	740
§ 3 Zwischenlager, Verordnungsermächtigung .....	744
§ 4 Erstattung der Aufwendungen des Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 .....	749
Anhang .....	750
§ 5 Zahlungen für entsorgungskostenreduzierende Maßnahmen .....	751
Anhang .....	751

---

**Gesetz zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus  
der Kernkraftwerke sowie der Verpackung radioaktiver Abfälle  
(Transparenzgesetz – TranspG)**

§ 1	Auskunftspflicht .....	753
§ 2	Aufstellung der Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen .....	754
§ 3	Darstellung des Haftungskreises .....	756
§ 4	Gesonderter Bericht im Hinblick auf die Rückbauverpflichtungen .....	757
§ 5	Mitteilungspflicht des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle .....	757
§ 6	Datennutzung und -übermittlung .....	758
§ 7	Bericht der Bundesregierung .....	759
§ 8	Bußgeldvorschrift .....	760
§ 9	Verordnungsermächtigung .....	760

**Gesetz zur Nachhaftung für Abbau- und Entsorgungskosten  
im Kernenergiebereich  
(Nachhaftungsgesetz – NachhG)**

§ 1	Nachhaftung .....	762
§ 2	Beherrschung eines Betreibers .....	777
§ 3	Nachhaftung in besonderen Fällen .....	779
§ 4	Zeitliche Beschränkung der Haftung .....	782
Stichwortverzeichnis .....		783

## Bearbeiterverzeichnis

*Judith Bongartz*, Heinemann & Partner Rechtsanwälte PartGmbH, Essen  
(§§ 2a, 2b AtG)

*Dr. Olaf Däuper*, Becker Büttner Held, Berlin  
(§§ 3, 4 StandAG, § 1 – Anl. 2 EntsorgFondsG (alle zusammen mit *Dietzel*))

*Dr. Alexander Dietzel*, Becker Büttner Held, Berlin  
(§§ 3, 4 StandAG, § 1 – Anl. 2 EntsorgFondsG (alle zusammen mit *Däuper*))

*Gregor Franßen*, EMLE (*Madrid*), Heinemann & Partner Rechtsanwälte PartGmbH, Essen  
(§§ 2a-d, Anh. § 19 AtG: Hatungsrechtliche Konsequenzen)

*Prof. Dr. Walter Frenz*, RWTH Aachen University  
(A. Europäisches Atomausstiegsrecht, C. Eigentumsgrundrecht und Atomausstieg, E. Kernkraftende und Energieversorgungssicherheit, Anh. EntsorgFondsG: Beihilferechtliche Bewertung, EntsorgÜbG, TranspG, §§ 1 Abs. 1-2, 4 NachhG)

*Prof. Dr. Daniel Graewe*, LL.M., HSBA Hamburg School of Business Administration, Hamburg  
(§ 1 Abs. 3 – § 3 NachhG)

*Dr. Michéle John*, Rechtsanwälte Günther, Hamburg  
(§§ 2 Abs. 1-3a, 9-12, 12b, 54, 57-58 AtG)

*Prof. Dr. Tobias Leidinger*, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft, Düsseldorf  
(§§ 6-8, 19-20, 41-44b, 46, 49, Anlagen 3 und 4 AtG)

*Dr.-Ing. Heinz Roland Neumann*, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover  
(F. Das Bundesland Niedersachsen – Ein Schwerpunkt der nuklearen Entsorgung in Deutschland)

*Dr. Christian Raetzke*, Rechtsanwalt, Leipzig  
(D. Die 19. AtG-Novelle, Laufzeitverlängerung und künftige Nutzung der Kernenergie (zusammen mit *Ruttloff*), §§ 2 Abs. 4-8, 4b, 12a, 13-15, Vor §§ 25-40c, 53 AtG)

*Prof. Dr. Gerhard Roller*, Technische Hochschule Bingen, Bingen am Rhein  
(§§ 17, 18 AtG)

*Dr. Marc Ruttloff*, Gleiss Lutz, Berlin/Stuttgart  
(D. Die 19. AtG-Novelle, Laufzeitverlängerung und künftige Nutzung der Kernenergie (zusammen mit *Raetzke*), §§ 21-21c AtG, §§ 28-35a StandAG)

*Dr. Tobias Thienel*, LL.M. (*Edinburgh*), Weissleder Ewer, Kiel  
(§§ 1, 3-4a, 5, 22-24b AtG)

*Dr. Laurence Westen*, Heuking Kühn Lüer Wojtek PartGmbH, Düsseldorf  
(B. Grenzüberschreitendes Vorgehen gegen KKW)

*Dr. Ulrich Wollenteit*, Rechtsanwälte Günther, Hamburg  
(Einleitung StandAG, §§ 1, 2, 5-27, 36-38 StandAG)

Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind solche des jeweils kommentierten Gesetzes.